

Dr. Artur Kowalczyk, Universität Wroclaw, präsentierte eine rechtsvergleichende Analyse zu rechtlichen Regelungen und Justizpraxis der Haftentschädigung in Deutschland und Polen. Ausgehend von zwei prominenten Fallbeispielen - Tomasz Komenda hatte in Polen 18 Jahre Freiheitsstrafe verbüßt, aus Deutschland der Fall Gustl Mollath – skizzierte Herr Kowalczyk zunächst die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. In Deutschland wird nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (StrEG) derjenige von der Staatskasse entschädigt, der durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird. Ebenso wird nach § 2 Abs. 1 StrEG derjenige entschädigt, der durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, allerdings nur soweit er freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt. Dies, so Dr. Kowalczyk, führe in der Konsequenz dazu, dass jemand, der zwar rechtswidrig in Untersuchungshaft genommen worden sei, keine Haftentschädigung erhalte, wenn er im Hauptsacheverfahren nicht freigesprochen werde. Zum Umfang der Entschädigung betonte Dr. Kowalczyk, dass die Höhe der Entschädigung bei Nichtvermögensschaden in Deutschland seit 2009 25€ pro Tag betrage, wobei seit 2018 über eine Erhöhung dieser Pauschale diskutiert werde.

In Polen hat nach Art. 41 Abs. 5 der polnischen Verfassung jede Person, der die Freiheit widergesetzlich entzogen worden ist, ein Recht auf Entschädigung. Nach Art. 552 § 1 der polnischen StPO steht jedem Beschuldigten, der infolge der Kassation oder des Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen oder zu einer mildernden Strafe verurteilt wurde, aufgrund des teilweisen oder vollständigen Vollzugs der Strafe gegen die Staatskasse ein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu. Dies gilt auch nach Art. 552 § 4 pol. StPO bei einer „zweifelloso ungerechtfertigten Untersuchungshaft oder Festnahme“ für die Dr. Kowalczyk einige Beispiele (wie etwa die rechtswidrige Untersuchungshaft oder Festnahme) anführte. Im Unterschied zur deutschen Rechtsordnung gebe es in Polen keine Tagesgeldpauschale für Nichtvermögensschäden.

Im Lichte der überragenden Bedeutung von Art. 5 Abs. 5 EMRK („Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.“) befasste sich Dr. Kowalczyk mit der Frage, ob eine Haftentschädigung nur bei einer unschuldig erlittenen Untersuchungshaft (wie es das StrEG bestimmt) in Betracht kommen sollte oder bei jeder rechtswidrig erlittenen Untersuchungshaft (wie es die Rechtslage in Polen vorsieht). Anhand verschiedener Urteile des EGMR erläuterte Dr. Kowalczyk, dass die Haftentschädigung für eine erlittene Untersuchungshaft nicht von einem Freispruch in der Hauptsache abhängen dürfe. Auch mit die nach deutschem Recht vorgesehene Schmerzensgeldpauschale spiegle vielfach nicht den vom Betroffenen empfundenen Nachteil wider und sei durch eine individuelle Bemessung der angemessenen Höhe der Entschädigung zu ersetzen.

Im Zentrum der angeregten Diskussion unter den Teilnehmern stand vor allem die Frage, inwiefern die derzeitige Rechtslage noch das allgemeine Rechtsempfinden in Deutschland widerspiegelt.

